

Förderungsrichtlinie Publikationen

1. Ziele

Das Land Steiermark fördert die Herstellung und Herausgabe von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen. Damit werden steirische Künstler*innen darin unterstützt, ihre Arbeiten in der Öffentlichkeit zu präsentieren und am gesellschaftlichen Diskurs im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus teilzunehmen. Gleichmaßen werden aus der Steiermark stammende sowie mit ihr verbundene kunst- und kulturtheoretische Positionen der facheinschlägigen und allgemeinen öffentlichen Diskussion zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer breit wirksamen Kunst- und Kulturvermittlung werden Publikationen gefördert, die das allgemeine Verständnis von Kunst und Kultur nachhaltig unterstützen, zur aktiven Beschäftigung mit relevanten künstlerischen Positionen anregen und sich mit dem kulturellen Erbe der Steiermark auseinandersetzen.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für alle Förderungsbereiche.

Sie kommt für diejenigen Förderungsfälle zur Anwendung, bei denen es sich um nicht-periodisch erscheinende Druckwerke sowie vergleichbare digitale Veröffentlichungen handelt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Es handelt sich um keine Vorfinanzierung von Publikationsprojekten, sondern um einen Zuschuss zu den Druck-, Herstellungs- und Veröffentlichungskosten einer konkret vorliegenden Publikation.

Antragsberechtigt sind Urheber*innen, Herausgeber*innen und Verlage bzw. Labels.

Voraussetzung ist, dass die geplante Publikation zum Zeitpunkt der Antragstellung weit fortgeschritten ist und die Rahmenbedingungen (Stückzahl der Auflage, Umfang, Erscheinungstermin, Verlag/Label, Druck- und Herstellungskosten, Verkaufspreis) feststehen.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Förderungen sind die Qualität des eingereichten Vorhabens und seine Relevanz für Kunst und Kultur in der Steiermark. Dazu muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein und wesentliche inhaltliche, personelle

oder produktionstechnische Bezüge zur Steiermark oder zum steirischen Kunst- und Kulturleben aufweisen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis folgender Kriterien:

- Eigenständigkeit und Qualität
- Relevanz für die steirische Kunst- und Kulturlandschaft
- Profil des*der Urhebers*in beziehungsweise des*der Herausgebers*in und des Verlags oder Labels
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses, insbesondere für die erste umfassende Publikation
- Förderung von im Rahmen eines Arbeitsstipendiums oder anderer Stipendienprogramme der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entwickelter und positiv evaluierter Publikationen
- Nachweis zum finanziellen Bedarf und plausible Kalkulation der für die Publikation notwendigen Kosten
- Vorlag eines medien- und spartenbezogen Vertriebskonzepts

Es werden ausschließlich Erstveröffentlichungen gefördert.

Förderungen müssen schriftlich beantragt werden. Das Ansuchen wird über das dafür bereitgestellte [Online-Formular](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt.

Seitens der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport werden Einreichtermine und Obergrenzen für die insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel pro Kalenderjahr festgelegt. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beträgt 14 Wochen ab dem Einreichtermin. Ansuchen, die bis zu dieser Frist nicht vollständig vorliegen, können erst für den folgenden Einreichtermin berücksichtigt werden.

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Die Antragstellung muss in jedem Fall vor Projektumsetzung (d.h. Drucklegung, Vervielfältigung, Veröffentlichung) erfolgen.

Eine Druckfreigabe/Vervielfältigung darf erst nach Bekanntgabe der Förderungsentscheidung durch das Land Steiermark erfolgen. Erscheint eine Publikation zwischen Antragstellung und Bekanntgabe der Förderungsentscheidung, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Bei anderen öffentlichen oder privaten Förderungsgeber*innen beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen müssen im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Es wird ein Eigenanteil zur Finanzierung erwartet, welcher durch Eigenmittel, Verkaufseinnahmen oder weitere mit der Publikation in Zusammenhang stehende Einnahmemöglichkeiten ausgewiesen sein muss.

Von Verlagen und Labels wird bei der Antragstellung oder Angebotslegung eine umfassende wirtschaftliche Kalkulation erwartet, die neben einer vollständigen Aufstellung der

prognostizierten Kosten auch die Umsatzerwartung für die produzierte Auflage und den Förderungsbedarf ausweist.

Bei Antragstellung durch Urheber*innen müssen bei physischen Medien die Verkaufseinnahmen auf Basis eines branchenüblichen Verkaufspreises und der möglichen Verkaufsauflage kalkuliert werden. Hierfür sind 50% der Gesamtauflage oder ein Eigenmittelanteil in entsprechender Höhe heranzuziehen. Eigenleistungen ohne Geldfluss werden für den Eigenmittelanteil nicht anerkannt.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderungen für Publikationen besteht nicht.

Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt durch die zuständigen Fachexpert*innen für den jeweiligen Förderungsbereich.

Für den Fall, dass Änderungen am geplanten Publikationsprojekt oder wesentlicher Rahmenbedingungen (z. B. Projektzeitraum, Erscheinungsdatum, Projektinhalt, Verlag, Auflage) vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderungsstelle zulässig.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen und begrenzten finanziellen Zuschusses zu den Kosten für die Herstellung und Veröffentlichung von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen. Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalsatzes, welcher sich nach den erwarteten Gesamtkosten richtet:

- **€ 1.500,00 bei Projektkosten bis € 7.500,00**
- **€ 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99**
- **€ 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00**

Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt unter Berücksichtigung der medien- und spartenspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Publikation. Daher werden für die gängigen Erscheinungsformen im Folgenden spezifische Anforderungen gestellt. Andersartige Veröffentlichungen, insbesondere digitale Medien und Vermittlungsformen können nur gefördert werden, wenn das beantragte Projekt einen Werkcharakter besitzt.

4.1. Literarische Arbeiten, Monografien und Sammelbände

Gefördert werden insbesondere:

- Literarische Werke und Übersetzungen zeitgenössischer Autor*innen
- Anthologien mit Schwerpunkt auf die zeitgenössische Literatur
- Kunst- und kulturtheoretische sowie kunst- und kulturvermittelnde selbstständige Publikationen und Sammelbände in allen Förderungsbereichen

- Orts-, kunst- und kulturhistorische selbständige Publikationen mit engem Bezug zum kulturellen Erbe der Steiermark und ihren Regionen
- Selbstständige Publikationen und Sammelbände der Pflege und Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Erinnerungskultur

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung in Form eines Exposés für die geplante Publikation
- eine Darstellung der fachlichen Eignung der Urheber*innen bzw. Herausgeber*innen inklusive Referenzen (z. B. Lebenslauf unter Angabe von Veröffentlichungen, Preisen, Stipendien, Publikationsverzeichnis, etc.); bei Anthologien und Sammelbänden zusätzlich unter Angabe der beteiligten Autor*innen und einer Übersicht über ihre Beiträge
- das betreffende Werk - zumindest in Form des zur Vorlage bei einem Verlag bereiten Manuskriptes
- ein Vertriebskonzept
- die Verlagskalkulation, das Verlagsangebot oder den Verlagsvertrag

Nicht gefördert werden:

- Neuauflagen bereits publizierter Werke
- Werke, die im Eigenverlag, als Print on Demand oder im Rahmen eines Bezahl- oder Abomodells erscheinen sollen
- Kosten für Buchpräsentationen, Messeteilnahmen, Lesungen, etc.
- Wissenschaftliche Monografien, Tagungs- oder Sammelbände, Qualifizierungsschriften, Lehrbücher, Studien- und Abschlussarbeiten
- Publikationen, die im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung, Jahres- oder (Einzel-) Projektförderung durch das Land Steiermark gefördert werden

4.2. Musikproduktionen (Alben und Tonträger)

Gefördert werden insbesondere:

- Aufnahmen von Eigenkompositionen professioneller steirischer Bands, Ensembles und Musiker*innen
- Debutaufnahmen professioneller steirischer Nachwuchsmusiker*innen
- Aufnahmen professioneller steirischer Solist*innen und Ensembles von Werken zeitgenössischer und historischer Komponist*innen

Die Produktionszusage eines Labels (Verlags) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung für die geplante Musikproduktion unter Angabe
 - der Gesamt-Spieldauer und Titelliste (Tracklist).
 - einer Begründung für das geplante Veröffentlichungsformat (Digital, CD, Vinyl, etc.).

- ein Vertriebskonzept für die geplante Veröffentlichung.
- eine Darstellung der fachlichen Eignung der Urheber*in oder Interpret*in beziehungsweise ein Profil der Band oder des Ensembles inklusive Referenzen (z. B. Preise, Stipendien, bisherige Auftritte und Tourneen, bisher veröffentlichte Alben und Tonträger, etc.).
- Aufnahmen von zumindest drei der geplanten Tracks des Albums, für das angesucht wird. Hierfür sollten ein Link zu einem Streamingdienst und die Zugangsdaten bereitgestellt werden.
- die Kalkulation, das Angebot oder den Vertrag des Labels oder Verlags; ersatzweise das relevante Angebot für die Herstellung und Vervielfältigung (Tonträger) inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) sowie die Zusage des Labels oder Verlags.

Nicht gefördert werden:

- Tonträger mit einer Spieldauer unter 24 Minuten
- nicht-professionelle Musikproduktionen
- Singles, Cover- oder Compilation- Alben
- Neuauflagen und Überarbeitungen bereits publizierter Werke
- Musikvideos
- volkstümliche Musik, Schlager
- Kosten für CD-Präsentationen, Tourneen und Promo-Veranstaltungen
- Publikationen, die im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung, Jahres- oder (Einzel-) Projektförderung durch das Land Steiermark gefördert werden

4.3. Kataloge, Kunst- und Künstler*innenbücher

Gefördert werden insbesondere:

- Kataloge zu Einzel- und Gruppenausstellungen
- Kunst- und Künstler*innenbücher
- die erste Veröffentlichung steirischer Nachwuchskünstler*innen
- Publikationen, die eine künstlerische Position, ein Werk oder Projekt mit engem Bezug zur Steiermark aufbereiten, dokumentieren, vermitteln und diese mit einer künstlerischen Auseinandersetzung mit dem gewählten Medium verbinden.

Die Veröffentlichung bei einem Verlag und unter einer offiziell registrierten Internationalen Standard-Buchnummer (ISBN) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung in Form eines Exposés für die geplante Veröffentlichung unter Angabe
 - des inhaltlichen und künstlerischen Konzepts der Veröffentlichung
 - einer Darstellung der künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Veröffentlichungsformat bzw. dem gewählten Medium (digital, Print, etc.)
 - zu beteiligten Autor*innen und ihren Beiträgen
 - einem Vertriebskonzept

- eine Darstellung der fachlichen Eignung des*der Urhebers*in inklusive Referenzen (z.B. Lebenslauf oder Portfolio unter Angabe von Preisen, Stipendien, Veröffentlichungen, etc.)
- das betreffende Werk zumindest in Form eines zur Vorlage bei einem Verlag bereiten Entwurfs bzw. Manuskriptes
- die Verlagskalkulation, das Verlagsangebot oder den Verlagsvertrag; ersatzweise das relevante Angebot für den Druck inkl. der geplanten Stückzahl (Auflage) und die Verlagszusage

Nicht gefördert werden:

- Publikationen zu Ausstellungen an Institutionen, die mit einem Gesellschafterzuschuss durch das Land Steiermark gefördert werden
- Publikationen, die im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung, Jahres- oder (Einzel-) Projektförderung durch das Land Steiermark gefördert werden
- Kosten für Katalogpräsentationen, Messeteilnahmen, Ausstellungskosten, etc.

4.4. Zeitschriften

Gefördert werden insbesondere:

- Einzelausgaben von Zeitschriften und vergleichbaren (digitalen) Publikationen, die einen ausdrücklichen Schwerpunkt auf die Veröffentlichung von künstlerischen Arbeiten, kunst- und kulturtheoretischen Diskursen, von Kunst- und Kulturvermittlung, Erinnerungskultur oder dem kulturellen Erbe der Steiermark in einem der relevanten Förderungsbereiche aufweisen, sofern diese nicht bereits im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung, Jahres- oder Einzel- bzw. Projektförderung durch das Land Steiermark gefördert werden

Die Veröffentlichung unter einer offiziell registrierten Internationalen Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke (ISSN) oder einer vergleichbaren Veröffentlichungsnummer ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung in Form eines Exposés für die geplante Ausgabe unter Angabe
 - der beteiligten Autor*innen und einer Übersicht über ihre Beiträge
 - des Vertriebskonzepts
- eine Darstellung der fachlichen Eignung (z. B. Profil und Ausrichtung der Zeitschrift, die Lebensläufe der verantwortlichen Herausgeber*innen und/oder Redakteur*innen (z.B. Preise, Veröffentlichungen, etc.)
- die betreffende Ausgabe zumindest in Form eines zur Vorlage bei einem Verlag bereiten Manuskriptes
- die relevanten Angebote für den Druck inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage)
- sofern die Veröffentlichung bei einem Verlag erfolgt, eine ausführliche Darstellung der Verlagskonditionen sowie die Verlagskalkulation bzw. das Verlagsangebot oder den Verlagsvertrag.

Nicht gefördert werden:

- wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Publikumszeitschriften und Magazine
- Vereinszeitschriften
- Kosten für die Präsentation einzelner Ausgaben oder Jahrgänge, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch zwei Kopien des geförderten Werkes. Zudem sind erste Verkaufs- oder Vorbestellungszahlen, verfügbare Besprechungen oder Kritiken und vergleichbare Zeugnisse dritter Hand zur Dokumentation beizulegen.

Alle geförderten Vorhaben müssen an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Land Steiermark hinweisen. Insbesondere muss auf allen sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten (auf offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen, Plakaten, Feldern, Publikationen, etc.) das Logo der Abteilung 9 abgedruckt werden. Dieses steht auf der Homepage der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport in unterschiedlichen Formaten [zum Download](#) bereit.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

6. Ausschließungsgründe und Wartefrist

Wird eine Förderung auf Basis dieser Richtlinien gewährt, ist eine Antragstellung für ein vergleichbares Projekt frühestens nach einer Wartefrist von drei Jahren wieder möglich. Hiervon ausgenommen sind Verlage, sofern es sich um unterschiedliche Urheber*innen handelt, und Zeitschriften bei unterschiedlichen Ausgaben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Publikationen, die im Rahmen von Ausbildungs-, Studien- und Abschlussarbeiten erstellt werden
- Förderungsnehmer*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht
- rückwirkende Förderungen bereits veröffentlichter Werke oder Arbeiten
- Homepages, Websites, Social-Media-Kanäle und vergleichbare Online-Präsenzen

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

7. Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

8. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).